

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Das brachliegende Gewerbegelande östlich der „Westumgehung“ in Bad Kötzting (FINr. 1050, Gemarkung Bad Kötzting) soll städtebaulich entwickelt werden. Im Verlauf der Erkundung des Geländes stellte sich heraus, dass in diesem Bereich eine Gewässerverrohrung des Urtlbaches mit einer Länge von ca. 350 m vorhanden ist. In den aufgedeckten Teilstücken befindet sich die Verrohrung in einem maroden Zustand. Die Stadt Bad Kötzting beabsichtigt den Neubau der Verrohrung. Dabei bleiben Ein- und Auslauf der Verrohrung sowie der verwendete Rohrdurchmesser (DN1000) unverändert. Lediglich die Lage der Verrohrung im Zwischenbereich wird verändert. Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Es erfolgt keine Verrohrung offener Gewässerstrecken. Die Verrohrung verläuft durch ein bisher gewerblich genutztes Areal (ehem. Stahlbaufirma, jetzt brachliegend), welches aktuell neu überplant wird (Einzelhandel, Wohnnutzung). Neue Versiegelungen oder Flächenverluste sind nicht vorgesehen. Veränderungen des Klimas sind nicht zu erwarten. Eine landschaftlich störende Wirkung ist ebenfalls nicht ersichtlich. Abfälle, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm) können sich allenfalls während der zeitlich begrenzten Bauphase ergeben. Diese sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten) zusätzlich abgemildert werden.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalles (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 16.10.2020  
Landratsamt Cham

Karl Heinz Aschenbrenner